

ANTRAG AUF EINE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG FÜR MEDIZINISCHE BEHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und möchten Ihnen mitteilen, dass einem ausländischen Staatsbürger, der beabsichtigt, sich in der Republik Südafrika einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, die den Zeitraum von drei (3) Monaten überschreitet, eine Aufenthaltsgenehmigung für medizinische Behandlung (sog. *medical treatment permit*) ausgestellt werden kann. Die folgenden Unterlagen sind vom Antragsteller einzureichen:

- ein vollständig ausgefülltes Formular einschließlich eines (1) Passfotos (siehe [Formular BI-1738](#));
- ein Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens dreißig (30) Tagen über die Ausreise aus der Republik Südafrika hinaus und mindestens zwei (2) leeren Seiten für Sichtvermerke (Fremdpässe müssen eine gültige Langzeit- oder Daueraufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland enthalten);
- ein Schreiben der medizinischen Institution oder des Hausarztes des Antragstellers mit der Begründung für die Behandlung in der Republik Südafrika einschließlich Angaben bezüglich der Dauer und weiterer Einzelheiten;
- Angaben zu der Person oder Institution, die für die Arztrechnungen und Krankenhausgebühren verantwortlich ist; falls die Krankenversicherung oder der Arbeitgeber des Antragstellers nicht verantwortlich für die anfallenden Kosten sind, muss ein Nachweis über die finanziellen Mittel oder die medizinische Versicherung eingereicht werden;
- Die Personalien der Person, die den Antragsteller begleitet;
- ein Gelbfieber-Impfschein, falls der Antragsteller aus einem Gelbfiebergebiet in die Republik Südafrika einreist; dieser Impfschein ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller in direktem Transit durch ein solches Gebiet gereist ist;
- Nachweis über eine gültige Rückflugreservierung oder eine Barhinterlegung von €767,-, die nach der endgültigen Ausreise des ausländischen Staatsbürgers zurückgezahlt wird;
- Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel in Form von
 - a) Kontoauszügen;
 - b) verfügbarem Bargeld, einschließlich Reiseschecks;
 - c) einer Absichtserklärung des Gastgebers in Südafrika, falls erforderlich ergänzt durch Kontoauszüge oder Gehaltsnachweise, dass er, sollte dies nötig werden, die Kosten für den Unterhalt und die Ausreise des Antragstellers übernimmt;
- ein adressierter A5-Rückumschlag (versehen mit €3,50 Porto für Einschreiben) zur Rücksendung des mit dem Sichtvermerk versehenen Reisepasses und der Originale der persönlichen Dokumente;
- die nicht rückerstattbare Antragsgebühr von €52,-.

Die Antragsgebühr und die Barhinterlegung, falls zutreffend, können auf das folgende Konto überwiesen werden (**Bezahlung durch Banküberweisung ist für Antragsteller, die in Bayern oder Baden-Württemberg wohnhaft sind, ausgeschlossen**):

Empfänger : Botschaft der Republik Südafrika
Kontonummer : 266 181 700
Bank : Commerzbank AG Berlin
BLZ : 100 400 00

Fügen Sie bitte dem Antrag eine Kopie des Überweisungsbelegs als Nachweis bei. Außerdem sollten die Barhinterlegung, falls zutreffend, und die Antragsgebühr separat überwiesen werden. Nur Antragsteller, die Ihren Antrag persönlich bei unserer Dienststelle einreichen, können die Antragsgebühr und die Barhinterlegung in bar bezahlen. Antragsteller, die dies betrifft, sollten jedoch darauf achten, dass sie die Beträge passend haben, da unsere Dienststelle nicht über Wechselgeld verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

Konsularabteilung

Botschaft der Republik Südafrika
Tiergartenstraße 18
10785 Berlin

Tel: 030 22073 0 (Mo-Fr; 14:00-16:30)

Fax: 030 22073 202

E-mail: berlin.consular@foreign.gov.za

Hinweis:

- Eine Aufenthaltsgenehmigung für medizinische Behandlung wird jeweils für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs (6) Monaten ausgestellt.
- Dem Inhaber einer Aufenthaltsgenehmigung für medizinische Behandlung ist es nicht gestattet, in der Republik Südafrika einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.
- Bei Dokumenten, die dem Antrag beigefügt sind, muss es sich um Originale oder beglaubigte Kopien handeln, die, falls erforderlich, von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt sind.
- Ein vollständiger Antrag kann entweder per Post an unsere Dienststelle geschickt oder persönlich während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00) dort abgegeben werden.
- Wenn ein Antrag auf eine solche Aufenthaltserlaubnis bei Einreichung vollständig ist, beträgt die Bearbeitungszeit normalerweise 15 Arbeitstage. Beachten Sie jedoch, dass während der Hochsaison (Juni – August & November – Januar) die Bearbeitung eines Antrags länger dauern kann.
- Unsere Dienststelle darf die Aufenthaltserlaubnis eines Antragstellers erst drei (3) Monate vor dem geplanten Einreisedatum in die Republik Südafrika ausstellen; wir bitten daher den Antrag nicht vor diesem Ausstellungszeitraum einzureichen.
- Antragsteller, die in Bayern oder Baden-Württemberg wohnhaft sind, senden ihre Anträge **sowie die jeweiligen Gebühren und Barhinterlegungen in bar oder als Bankscheck (bitte auf keinen Fall auf das o.g. Bankkonto überweisen)** an das südafrikanische Generalkonsulat in München:

Südafrikanisches Generalkonsulat
Postfach 15 17 09
80050 München

Tel: 089 23 11 63 0

Fax: 089 32 11 63 53

Email: munich.consular@foreign.gov.za